

# **Satzung über Aufwundersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS)**

vom 14.5.2003

*(Stand: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwundersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach vom 15.12.2014)*

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23.12.1981 - BayFwG - (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 319) folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Aufwunders- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Schwabach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwundersersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Schwabach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgeräte-, Schlauch- und Kfz-Werkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwunders- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) und überörtlichen Feuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.5.2003 in Kraft.

Schwabach, 14.5.2003

R e i m a n n  
Oberbürgermeister

## **Anlage 1**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

#### **Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

1	Kommandowagen	Euro	40,00
2	Mehrzweckfahrzeug	Euro	55,00
3	Einsatzleitwagen	Euro	95,00
4	Tanklöschfahrzeug	Euro	102,00
5	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	Euro	162,00
6	Drehleiter	Euro	230,00
7	Löschgruppenfahrzeug LF 16	Euro	126,00
8	Löschgruppenfahrzeug LF 10	Euro	114,00
9	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / Tragkraftspritzenfahrzeug	Euro	108,00
10	Gerätewagen-Logistik 2	Euro	110,00
11	Rüstwagen	Euro	159,00
12	Gerätewagen	Euro	102,00
13	Kleinalarmfahrzeug	Euro	46,00
14	Wechseladerfahrzeug	Euro	100,00
15	Lichtmastfahrzeug	Euro	87,00
16	Verkehrssicherungsanhänger	Euro	41,00
17	Tragkraftspritzenanhänger	Euro	31,00
18	Pulveranhänger	Euro	32,00
19	CO2-Anhänger	Euro	34,00
20	Mobmatic-Wringer / Ölabscheider-Anhänger	Euro	44,00
21	Arbeitsboot	Euro	21,00
22	Katastrophenschutzboot	Euro	36,00

### Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können auch keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden für dieses Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht mit eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

1	Tauchpumpe	Euro	50,00
2	Mehrzwecksauer	Euro	73,00
3	Lüftungsggerät	Euro	87,00
4	Tragkraftspritze	Euro	63,00
5	Ölumfüllpumpe	Euro	108,00
6	Stromerzeuger	Euro	79,00
7	Motorsäge	Euro	62,00

### Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1	Feuerwehrdienstleistender	Euro	21,00
2	Sicherheitswache / Person	Euro	21,00

### Geräteüberlassungskosten

Je angefangenen Werktag der Überlassung werden erhoben für:

1	Druckschlauch	Euro	20,00
2	Saugschlauch	Euro	15,00
3	Verteiler	Euro	15,00
4	Strahlrohr	Euro	15,00
5	Schlauchbrücke	Euro	15,00
6	Standrohr	Euro	15,00
7	Megaphone / Lautsprecher	Euro	15,00
8	Motorsäge	Euro	35,00
9	Mehrzwecksauger	Euro	40,00
10	Stromerzeuger	Euro	45,00
11	Tauchpumpe	Euro	45,00

### Arbeitsleistungen

Als Pauschalgebühren (diese enthalten Arbeits- und Sachaufwand, Fahrzeug- und Gerätekosten) werden erhoben:

1	Reinigung / Prüfung eines Druckschlauchs	Euro	25,00
2	Füllen einer Pressluftflasche	Euro	15,00
3	Einbinden einer Kupplung	Euro	15,00
4	Ölspurwarnschilder aufstellen und einholen / Stück	Euro	20,00

### Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen

1	Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand, insbesondere Ausrückestundenkosten, Personalkosten, berechnet, mindestens jedoch	Euro	500,00
---	---	------	--------

### Missbrauch von Notruffeinrichtungen

1	Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand insbesondere Ausrückestundenkosten, Personalkosten, berechnet, mindestens jedoch	Euro	900,00
---	--	------	--------

### Weitere Leistungen

1	Öffnen von Türen oder Fenstern, je	Euro	80,00
2	Verschließen von Türen oder Fenstern, je	Euro	120,00
3	Beseitigung von Wespen	Euro	60,00
4	Abnahme von Brandmeldeanlagen	Euro	120,00
5	Betreuung von Brandmeldeanlagen	Euro	50,00

